Ort, Datum

Betreff: Neuregelung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte (ggf. Schulnamen einfügen)

**Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,**

bislang war es Schülerinnen und Schülern ausschließlich nach expliziter Erlaubnis der unterrichtenden oder Aufsicht führenden Lehrkraft gestattet, digitale Endgeräte (Smartphone, Tablet, Smartwatch, etc.) anzuschalten und zu verwenden. Im Zuge der **Novellierung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG** zum Schuljahr 2022/23 kann unsere Schule (ggf. durch Schulnamen ersetzen!) die Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu privaten Zwecken zukünftig **in einer schuleigenen Regelung** selbst regeln (vgl. Artikel 56 Abs. 5 BayEUG).

Bereits seit Schuljahresbeginn wurde, in Absprache mit dem Schulforum, in verschiedenen Gremien über eine mögliche Einführung diskutiert, konkrete Ideen und Vorschläge gesammelt und zu unserer Schule passende Regelungen gesammelt.

Die in diesem Prozess entstandene Regelung für digitale Endgeräte wurde den Lehrkräften, dem Elternbeirat und der Schülermitverantwortung (SMV) vorgestellt und anschließend im Schulforum, in dem Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und die Schulleitung vertreten sind, einstimmig angenommen.

**Die schuleigene Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte („Handynutzungsordnung“) tritt zum Halbjahr des Schuljahres 2022/23 in Kraft und soll zunächst bis zum Schuljahresende „auf Probe“ eingeführt werden.**

Wir bitten Sie, die Bemühungen der Schule, eine zeitgemäße und sinnvolle Nutzung digitaler Endgeräte zu ermöglichen, zu unterstützen und sich über die getroffenen Regelungen zu informieren. Sie finden diese auf der Schulhomepage (ggf. direkten Link und zusätzlich Qr- Code einfügen).

Ihr Kind wird im Klassenverband und über Aushänge im Schulhaus sowie in den Klassenzimmern ausführlich und regelmäßig über die Inhalte informiert.

Die Lehrkräfte sind angehalten, die Einhaltung Regelungen konsequent einzufordern und bei Verstößen einheitlich vorzugehen. Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass das Bayerische Gesetz über Erziehungs- und Unterrichtswesen die Einbehaltung digitaler Endgeräte bei unzulässiger Verwendung ausdrücklich gestattet (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez., Namen eintragen, StD